

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U105.4

Einzelunfallversicherung für Kinder

Gemäß Art. 8, Pkt. 3 AUVB 2003 werden für Personen unter 15 Jahren für den Todesfall im Rahmen der Versicherungssumme nur die aufgewendeten angemessenen Begräbniskosten ersetzt.

Die Versicherung wird zur vereinbarten Prämie längstens bis zum Ende jenes Versicherungsjahres fortgeführt, in dem der Versicherte das 15. Lebensjahr vollendet. Von diesem Zeitpunkt an ist die Prämie zu entrichten, die sich aus dem Tarif des Versicherers für Erwachsene ergibt.